

Ist Kindesunterhalt auch dann zu zahlen, wenn der Unterhaltspflichtige das Kind nicht sehen kann?



Der Unterhaltspflichtige hat auch dann Unterhalt für das Kind zu zahlen, wenn er das Kind aus irgendeinem Grund nicht sehen kann, sei es, dass der andere Elternteil ihm das Kind vorenthält oder es selbst ihn nicht sehen will.

Die Unterhaltspflicht besteht auch unabhängig davon, wie sich das Kind dem Unterhaltspflichtigen gegenüber verhält.

Der Unterhalt kann jedoch auf den notdürftigen Unterhalt herabgesetzt werden, wenn ein Enterbungsgrund zulasten des unterhaltsberechtigten Kindes vorliegt.

Dies ist z.B. der Fall bei Verurteilung des Kindes zu einer mindestens 20-jährigen Haftstrafe oder bei beharrlicher Lebensführung einer gegen die öffentliche Sittlichkeit anstößigen Art.

Signaturwert	e3dx6RhdSLkPX+il152Vq5pwT9OA61iA8hfXppXRhZrnoBkL4YUIB+s70Ry5JBxmfRUgmt3ulTSdcwD6wwKPBfW==	
	Unterzeichner	Väter ohne Rechte
	Datum/Zeit-UTC	2011-01-26T15:07:45Z
	Aussteller-Zertifikat	CN=a-sign-Premium-Sig-02,OU=a-sign-Premium-Sig-02,O=A-Trust Ges. f. Sicherheitssysteme im elektr. Datenverkehr GmbH,C=AT
	Serien-Nr.	557042
	Methode	urn:pdfsigfilter:bka.gv.at:binaer:v1.1.0
	Parameter	etsi-moc-1.1@e2c295a4
Prüfinformation	Informationen zur Prüfung der elektronischen Signatur und des Ausdrucks finden Sie unter: http://www.signaturpruefung.gv.at	